



Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf | RD

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

z.H. [REDACTED]
Graurheindorfer Straße 153

Ihr Zeichen: 24-193 II#6077

Ihre Nachricht vom 15.01.2024

E-Mail: [REDACTED]@vodafone.com

Datum: 12.02.2024

53117 Bonn

Per E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Beschwerde von Herrn Joachim Lindenberg

Sehr geehrter [REDACTED],

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen für die Übersendung der Eingabe des Petenten Lindenberg vom 15. Januar 2024. Anhand des im vorgenannten Schriftsatz enthaltenen Zitates der Eingabe des Petenten gehen wir von folgendem Sachverhalt aus, den der Petent konkret moniert:

Der Petent, Herr Lindenberg, trägt vor, dass die Datenschutzerklärung (Stand 2022) der Vodafone Gruppe mangelhaft sei. Hierbei bezieht er sich offensichtlich auf das online abrufbare Dokument „Datenschutzhinweise für Vodafone-Produkte und -Services.“ Die Datenschutzerklärung verstoße gegen Art. 12 DS-GVO (Transparenzgebot) und Art. 5 I b) DS-GVO (Trennungsgesetz). In der Datenschutzerklärung werde darauf hingewiesen, dass die Konzernunternehmen die Vertragsdaten austauschen, um sich über die Produkte und Dienstleistungen des Konzerns zu informieren. Darin, dass in der Datenschutzerklärung jedoch kein expliziter Hinweis darauf erfolge, dass ein solcher Datenaustausch auch zum Zwecke einer Auskunft nach Art. 15 DS-GVO stattfände, sieht der Petent den vorgenannten Verstoß gegen das Transparenzgebot des Art. 12 DS-GVO. Der Petent trägt dazu vor, dass der Datenaustausch zum Zweck der Ausübung von Katalogrechten nicht durch die Begriffe „Produkte und Dienstleistungen des Konzerns“ abgedeckt werde.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung geben wir hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab:

Bei dem Austausch von Daten zwischen Konzernunternehmen, um eine Auskunft nach Art. 15 DS-GVO bereitzustellen, handelt es sich um eine gesetzliche Pflicht nach Art. 6 I c) DS-GVO; im Zusammenhang mit Art. 12 II DS-GVO ergibt sich die Pflicht, dass insbesondere die Ausübung der Rechte aus Art. 15 DS-GVO den Betroffenen nach Möglichkeit zu erleichtern ist. Zudem ergibt sich aus Erwägungsgrund 48 zur DS-GVO, dass ein Austausch von personenbezogenen Kundendaten für interne Verwaltungszwecke in verbundenen Konzernunternehmen zulässig ist, da es ein berechtigtes Interesse darstellt. So wie ein Hinweis auf dieses sog. „kleine Konzernprivileg“ des Erwägungsgrundes 48 zur DS-GVO in Datenschutzerklärungen nicht aufzunehmen ist, so ist auch der einleitend geschilderte, gesetzlich vorgeschriebene Datenaustausch nicht eigens in der Datenschutzerklärung zu erwähnen.

Grund hierfür ist, dass nach Art. 13 II b) DS-GVO bei Erhebung von personenbezogenen Daten ausschließlich das Recht auf Auskunft als solches anzugeben ist. Dies erfolgt in Ziffer 12. b) der eingabegegenständlichen Datenschutzerklärung, womit den rechtlichen Pflichten unseres Unternehmens genüge getan wird. Bezüglich einer Datenauskunft erfordert die DS-GVO, somit dass auf das Auskunftsrecht hingewiesen wird, und dass bei Bedarf die Auskunft der DS-GVO konform

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211/533-0, www.vodafone.de

Geschäftsführung: Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich



erfolgt. Weitere Anforderungen bestehen entgegen der Ansicht des Petenten nicht. Abgesehen von dieser ausdrücklichen gesetzlichen Regelung lässt sich dies auch aus dem Umstand ableiten, dass Art. 13 I und 14 I DS-GVO und die darin enthaltenen Pflichten sich auf die Erhebung von Daten und den Zeitpunkt der Erhebung beziehen. Im Falle einer Datenauskunft nach Art. 15 DS-GVO wurden die Daten jedoch nicht zu diesem Zweck erhoben. Die Beauskunftung ergibt sich vielmehr als Recht aus Art 15 DS-GVO und ist ausdrücklich und vollständig durch Art. 13 II b) DS-GVO abgedeckt.

Der in der Datenschutzerklärung, Ziff. 9., Absatz I., enthaltene und von dem Petenten monierte Hinweis auf den Datenaustausch im Konzern betrifft mithin eine andere Thematik. Wir widersprechen entschieden der Lesart des Petenten, dass durch diese Formulierung Katalogrechte ausgeschlossen sind. Bei einer Auskunft nach Art. 15 DS-GVO handelt es sich um ein begleitendes Recht zu der Erbringung der Dienstleistungen des Vodafone-Konzerns. Dem Verständnis des Petenten kann bereits deshalb nicht gefolgt werden, da ansonsten auch hier eine in ihrem Umfang nicht absehbare Aufzählung erfolgen müsste.

Auch der Hinweis des Petenten bezüglich der AGB der Vodafone BW GmbH / Vodafone West GmbH / Vodafone GmbH läuft vor diesem Hintergrund ins Leere, da gleichfalls in den AGB kein entsprechender Hinweis auf die Rechtslage nach den gesetzlichen Vorschriften notwendig war.

Mithin wird dem Verständnis des Petenten bezüglich des Transparenzgebots nach Art. 12 DS-GVO widersprochen: Das diesseitige Vorgehen ergibt sich als Verpflichtung aus Art. 12 DS-GVO und steht nicht im Widerspruch zu dieser Norm.

Ferner widersprechen wir ausdrücklich der Rechtsansicht des Petenten, dass vorliegend ein Verstoß gegen das Zweckbindungsgebot des Art. 5 I b) DS-GVO vorliegt, vom Petenten als „Trennungsgebot“ bezeichnet. Dies ist allein deshalb nicht der Fall, da das Zweckbindungsgebot nicht anwendbar ist, wenn die Datenverarbeitung zu anderen als den angegebenen Zwecken durch eine Rechtsvorschrift des Unionsrechts oder des nationalen Rechts erlaubt wird (BeckOK DatenschutzR/Schantz, 46. Ed. 1.11.2021, DS-GVO Art. 5 Rn. 22). Dies ergibt sich aus der Ausnahmeregelung des Art. 6 IV DS-GVO (Gola/Heckmann/Pötters, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 5 Rn. 20).

Vor diesem Hintergrund ist auch ein etwaiger Widerspruch des Petenten unbeachtlich, da die Rechtspflicht aus Art. 6 I c), Art. 15 II DS-GVO vorrangig ist und nicht in der Disposition des Petenten steht. Auf den Vorrang der gesetzlichen Regelungen wird auch ausdrücklich in der oben zitierten Textpassage Ziff. 9., Absatz I., letzter Satz, der Datenschutzerklärung verwiesen.

Wir hoffen, mit den vorliegenden Auskünften die Rechtsfragen der Eingabe hinreichend beantwortet zu haben. Für Ihre Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211/533-0, www.vodafone.de

Geschäftsführung: Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich